



19. Sitzung vom 14. September 2020, Geschäft Nr. 281 auf Seite 563 im Protokoll
des Gemeinderates

**281 01.05.2 Anordnungen von Abstimmungen und Wahlen
Erneuerungswahl Friedensrichter/in 2021 - 2027 / Festlegung Wahlter-
min**

Ausgangslage

Gemäss der Verordnung über die politischen Rechte hat im Jahr 2021 die Erneuerungswahl für das Amt des Friedensrichters, der Friedensrichterin, stattzufinden. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Der Gemeinderat hat gemäss § 57 Gesetz über die politischen Rechte den Wahltermin festzulegen.

Erwägungen

Gestützt auf § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der erste Wahlgang zwischen Januar und Juni stattzufinden. Der 1. Wahlgang soll am ordentlichen Abstimmungstermin vom Sonntag, 7. März 2021, durchgeführt werden. Ein 2. Wahlgang ist auf den ordentlichen Abstimmungstermin vom Sonntag, 13. Juni 2021, vorzusehen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gemäss Art. 48 der Gemeindeordnung (GO) ist der/die Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2021 - 2027 an der Urne zu wählen.
2. Der Gemeinderat ordnet als wahlleitende Behörde den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen auf Sonntag, 7. März 2021, an. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am Sonntag, 13. Juni 2021, statt.
3. In Anwendung von Art. 6 GO werden leere Wahlzettel verwendet. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat.
4. Den Wahlunterlagen wird in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, haben sich bis spätestens am 1. Dezember 2020 bei der Gemeinderatskanzlei, Forchstrasse 145, 8132 Egg, schriftlich zu melden. Sie teilen Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort mit.
5. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
6. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Publikation der Wahlanordnung beauftragt.
7. Dieser Beschluss ist öffentlich.



8. Mitteilung an:
Präsidiales
- alle Ortsparteien
- Kurt Pfister, Amtsinhaber
- Gemeinderatskanzlei zum Vollzug von Ziff. 6
- 01.05.2

bs0

8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Der Schreiber:

Tobias V. Bolliger

Tobias Zerobin

Versand:

17. SEP. 2020